

**Synopse der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Fassung vom 19.11.2009, zuletzt geändert am 09.12.2010 und der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Fassung vom 14.12.2023**

Alte Fassung der Vergnügungssteuer	Neue Fassung der Vergnügungssteuer	Anmerkungen
Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Crailsheim folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Crailsheim am 14.12.2023 folgende Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer beschlossen:	
<b>§1 Steuererhebung</b>	<b>§1 Steuererhebung</b>	
§1 Die Stadt Crailsheim erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.	§1 Die Stadt Crailsheim erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.	
<b>§2 Steuergegenstand</b>	<b>§2 Steuergegenstand</b>	
§2 (1) Der Vergnügungssteuerpflicht nach § 1 unterliegt 1. das Betreiben einer Diskothek, eines Betriebes der Erlebnisgastronomie, eines Tanzlokals, Nachtclubs oder Nachtlokals; nachfolgend als Anlagen bezeichnet. 2. die Bereitstellung von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnlichen Geräten, die im Stadtgebiet zu gewerblichen Zwecken in Spielhallen (§ 33i Gewerbeordnung), Gaststätten, Kantinen, Vereins- und ähnlichen Räumen und allgemein der Öffentlichkeit zugänglichen Orten zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.	§2 (1) Der Vergnügungssteuerpflicht nach § 1 unterliegen 1. Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnliche Geräte, die an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden, 2. sexuelle Vergnügungen mit Prostituierten und/oder das gezielte Einräumen der Gelegenheit zu solchen Vergnügungen sowohl an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. in Bordellen und ähnlichen Einrichtungen, Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Bars und Clubs) als auch in Privatzimmern und Privatwohnungen (z. B. Terminwohnungen), 3. sexuelle Vergnügungen außerhalb der Prostitution und/oder das gezielte Einräumen der Gelegenheit zu solchen	Die Sinnhaftigkeit einer Besteuerung von Diskotheken und Tanzlokalen musste im Hinblick auf den Lenkungszweck der Vergnügungssteuer hinterfragt werden. Ein einzuschränkendes Suchtpotential kann hier nicht gesehen werden. Und auch das Vergnügen welches man durch den Besuch einer Diskothek erfährt, ist nicht mit den übrigen neu besteuerten Vergnügungen zu vergleichen. Vielmehr bringen die ortsansässigen Tanzlokale häufig auch Besucher für die übrige Gastronomie nach Crailsheim. Die bisherige Nr. 2 wird somit zur Nr. 1 – die Änderungen hier dienen lediglich einer gesteigerten Rechtssicherheit. Die neu geschaffenen Nrn. 2 bis 9 sollen größtenteils für eine Entstehungsprävention sorgen.

**Synopse der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Fassung vom 19.11.2009, zuletzt geändert am 09.12.2010 und der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Fassung vom 14.12.2023**

Alte Fassung der Vergnügungssteuer	Neue Fassung der Vergnügungssteuer	Anmerkungen
	<p>Vergnügungen an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. in Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Bars, Sauna-, FKK-, Swingerclubs und ähnlichen Einrichtungen),</p> <p>4. das Veranstalten von Striptease-Vorführungen, Tabledance und anderen Sexdarbietungen (Live-Auftritte) in Nachtlokalen, Bars oder ähnlichen Betrieben,</p> <p>5. das Veranstalten von Striptease-Vorführungen, Tabledance und anderen Sexdarbietungen (Live-Auftritte) in anderen als in Nr. 4 genannten, der Öffentlichkeit zugänglichen Orten,</p> <p>6. das gezielte Einräumen der Gelegenheit zu erotischen Massagen (z. B. Tantra-, Nuru-massagen) gegen Entgelt,</p> <p>7. das Vorführen von Sex- und Pornofilmen in Sexkinos,</p> <p>8. das gewerbliche Halten von Geräten zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen (auch in Kabinen),</p> <p>9. das Veranstalten von Sex- und Erotikmessen, soweit diese öffentlich zugänglich sind.</p>	<p>Die Nr. 2 wäre aktuell aufgrund der Verfügung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Verbot der Prostitution auf dem Gebiet der Stadt Crailsheim vom 03.08.2022 eigentlich nicht notwendig. Sollte es hier in Zukunft jedoch Veränderungen geben, so hätte die Stadt durch eine Aufnahme in der Satzung ein zusätzliches eigenes Lenkungsinstrument zur Eindämmung geschaffen. Auch ein illegales Betreiben könnte hierdurch zumindest noch zusätzlich „sanktioniert“ werden.</p>
<p>§2 (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.</p>	<p>§2 (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern, Betriebsangehörigen) betreten werden dürfen</p>	<p>Ergänzung zur besseren Verständlichkeit und einer gesteigerten Rechtssicherheit.</p>

**Synopse der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Fassung vom 19.11.2009, zuletzt geändert am 09.12.2010 und der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Fassung vom 14.12.2023**

Alte Fassung der Vergnügungssteuer	Neue Fassung der Vergnügungssteuer	Anmerkungen
<b>§3 Steuerbefreiungen</b>	<b>§3 Steuerbefreiungen</b>	
<p>§3 Von der Steuer nach §2 Abs. 1 ausgenommen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere),</li> <li>2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,</li> <li>3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z. B. Musikautomaten).</li> <li>4. Kegelbahnen</li> <li>5. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs),</li> <li>6. <b>Tanzschulen</b></li> </ol>	<p>§3 Von der Steuer nach §2 Abs. 1 <b>Nr. 1</b> ausgenommen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere),</li> <li>2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit <b>oder mit Warengewinnmöglichkeit</b> die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,</li> <li>3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z. B. Musikautomaten).</li> <li>4. Kegelbahnen, <b>Bowlingbahnen und Minigolfanlagen,</b></li> <li>5. <b>Billard, Tischfußball und Dart-Spielgeräte,</b></li> <li>6. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs),</li> </ol>	<p>Zu Nr. 2: Geräte mit Warengewinnmöglichkeiten sind in Crailsheim aktuell nur während des Volksfests aufgestellt. Eine Aufnahme wird empfohlen um Unklarheiten zu vermeiden.</p> <p>Zu Nr. 4: Rein deklaratorische Bedeutung, da die dort benannten Freizeitanlagen keine beweglichen Geräte darstellen und somit nicht unter den Begriff der Unterhaltungsgeräte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 fallen. Eine Besteuerung erfolgte auch bisher nicht.</p> <p>Zu Nr. 5: Diese Geräte erfordern in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung. Gerade von Dartvereinen wurde in der Vergangenheit häufig Unverständnis für die Besteuerung geäußert. Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass es sich hierbei nicht um lenkungsbedürftige Spiele handelt.</p> <p>Streichung der alten Nr. 6 (Tanzschulen): Hier wird der Befreiungstatbestand obsolet, da reine Tanzlokale kein Steuergegenstand mehr sind.</p>
<b>§4 Steuerschuldner, Haftung</b>	<b>§4 Steuerschuldner, Haftung</b>	
<p>§4 (1) Steuerschuldner ist der Betreiber oder Aufsteller einer Anlage im Sinne von § 2 Abs. 1; das ist regelmäßig derjenige, auf dessen Namen oder Rechnung die Anlage betrieben oder bereitgestellt (aufgestellt) wird, im nachfolgenden als „Unternehmer“ bezeichnet.</p>	<p>§4 (1) Steuerschuldner ist, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Geräte bereit hält (Aufsteller).</b> Neben dem Halter der Geräte ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund <b>ordnungsrechtlicher Vorschriften</b> die</li> </ol>	<p>Neben dem Halter/Aufsteller der Geräte wird auch der Inhaber der Spielhallen- oder Aufstellerlaubnis zum Steuerpflichtigen. Nach Rechtsprechung (OVG Münster Beschl. v. 24.3.2021 – 14 B 268/21) ist dies möglich, da von ihm durch die Einholung der Erlaubnis eine wesentliche Voraussetzung für die Aufstellung der Geräte geschaffen und damit ein maßgebender</p>

**Synopse der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Fassung vom 19.11.2009, zuletzt geändert am 09.12.2010 und der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Fassung vom 14.12.2023**

Alte Fassung der Vergnügungssteuer	Neue Fassung der Vergnügungssteuer	Anmerkungen
	Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerelaubnis erteilt wurde, 2. die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 9 genannten Vergnügungen veranstaltet (Veranstalter).	Beitrag zur Verwirklichung des steuerbegründenden Tatbestandes geleistet wurde. Ohne die Aufstellung von Geldspielgeräten ist der Betrieb einer Spielhalle sinnlos.
	§4 (2) Aufsteller beziehungsweise Veranstalter ist auch, wer Inhaber der für die Aufstellung bzw. die Veranstaltung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke ist, wenn der Inhaber in einer besonderen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehung zum Steuergegenstand steht oder einen maßgeblichen Beitrag zur Verwirklichung des steuerbegründenden Tatbestandes leistet.	Für den Rauminhaber ist, im Gegensatz zum Erlaubnisnehmer der Spielhallen- oder Aufstellerelaubnis, eine besondere rechtliche oder wirtschaftliche Beziehung zum Steuergegenstand notwendig, damit ihm die Erfüllung des Steuertatbestandes zugerechnet werden kann. Dies liegt beispielsweise vor, wenn der Raum- oder Grundstücksinhaber an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist oder im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft.
§4 (2) Mehrere Unternehmer haften als Gesamtschuldner.	§4 (3) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.	Notwendige Änderung ergibt sich aus den obigen Änderungen.
§4 (3) Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner, wem eine Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 2 obliegt.		
<b>§5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld</b>	<b>§5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld</b>	
§5 (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn der Veranstaltung, des Betriebens oder mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem die Veranstaltung oder das Betreiben beendet ist oder das Gerät endgültig entfernt wird.	§5 (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn der Veranstaltung, des Betriebens oder mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem die Veranstaltung oder das Betreiben beendet ist oder das Gerät endgültig entfernt wird.	
§5 (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem	§5 (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei	

**Synopse der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Fassung vom 19.11.2009, zuletzt geändert am 09.12.2010 und der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Fassung vom 14.12.2023**

Alte Fassung der Vergnügungssteuer	Neue Fassung der Vergnügungssteuer	Anmerkungen
steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.	einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.	
§5 (3) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.	§5 (3) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.	
<b>§6 Bemessungsgrundlagen</b>	<b>§6 Bemessungszeitraum, Bemessungsgrundlage</b>	
	§6 (1) Bemessungszeitraum für die Steuer ist der Kalendermonat.	Einfügung notwendig.
§6 (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist a) bei Betreiben einer Diskothek, eines Betriebes der Erlebnisgastronomie, eines Tanzlokals, Nachtclubs sowie eines Nachtlokals, die Anzahl der Anlagen; b) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezahlte Nettokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld sowie abzüglich der Umsatzsteuer); c) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.	§6 (2) Bemessungsgrundlage ist 1. für die Steuer nach § 2 Abs.1 Nr.1 (Spielgerätesteuern) a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit der Saldo 1. Der Saldo 1 berechnet sich aus dem Einwurf abzüglich des Auswurfs. Bei der Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen. b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.	a) alt entfällt (s. o.) a) neu (bisher b): die Besteuerungsgrundlage wird von der elektronisch gezahlten Nettokasse (Saldo 2 abzüglich Umsatzsteuer und Falsch-/Fehlgeld) auf Saldo 1 (Einwurf minus Auswurf) umgestellt.  Nachdem auch die Finanzverwaltung für die Umsatzsteuer Saldo 1 für die Bemessung zugrunde legt, wurde eine Angleichung vorgenommen um auch weiterhin Synergieeffekte mit der Steuerfahndung nutzen zu können.  Für nähere Erläuterungen hierzu: siehe Sitzungsvorlage.

**Synopse der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Fassung vom 19.11.2009, zuletzt geändert am 09.12.2010 und der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Fassung vom 14.12.2023**

Alte Fassung der Vergnügungssteuer	Neue Fassung der Vergnügungssteuer	Anmerkungen
	<p>2. für die Steuer nach</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- § 2 Abs. 1 Nr. 2 (sexuelle Vergnügungen mit Prostituierten),</li> <li>- § 2 Abs. 1 Nr. 3 (sexuelle Vergnügungen außerhalb der Prostitution),</li> <li>- § 2 Abs. 1 Nr. 4 (Sexdarbietungen),</li> <li>- § 2 Abs. 1 Nr. 6 (erotische Massagen)</li> </ul> <p>die Veranstaltungsfläche in Quadratmetern (Flächenmaßstab).</p> <p>3. für die Steuer nach</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- § 2 Abs. 1 Nr. 5 (Sexdarbietungen an anderen Orten als in § 2 Abs. 1 Nr. 4),</li> <li>- § 2 Abs. 1 Nr. 9 (Sex- und Erotikmessen)</li> </ul> <p>die Anzahl der Veranstaltungstage.</p> <p>4. für die Steuer nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 (Sexkinos) die Anzahl der Sitzplätze (Stückzahlmaßstab).</p> <p>5. für die Steuer nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 (Pornovorführgeräte) die Anzahl der Vorführgeräte (Stückzahlmaßstab).</p>	<p>Der Flächenmaßstab wird für alle sexuellen Vergnügungen mit Prostituierten und sexuelle Vergnügungen außerhalb der Prostitution sowie für Sexdarbietungen z. B. in Tabledance-Bars und erotische Massageangebote als geeignete Bemessungsgrundlage der Vergnügungssteuer angenommen.</p> <p>Sexdarbietungen außerhalb von Bars oder Nachtclubs sowie Sex- und Erotikmessen werden nach Veranstaltungstagen bemessen, da hier ein Flächenmaßstab nicht adäquat erscheint.</p> <p>In Sexkinos wird nach der Menge der Sitzplätze bemessen, da hiervon auf die potentiellen Besuchermengen geschlossen werden kann.</p> <p>Der Stückzahlmaßstab für Vorführgeräte von Porno- und Sexfilmen wird als adäquater Bemessungsmaßstab für Vorführungen sowohl in Sexkabinen als auch außerhalb der Kabinen angenommen.</p>
	<p>§6 (3) Als Veranstaltungsfläche nach Abs. 2 Nr. 2 gilt die Fläche der für die Veranstaltung bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen, Galerien, Separees, aber ausschließlich der Kassenräume, Kleiderablagen, Toiletten und anderen Sanitärräume, Theken und Erfrischungsräume. Fallen bei einer Veranstaltung mehrere nach der</p>	<p>Durch diese Regelung wird näher bestimmt, welche Flächen zur Veranstaltungsfläche im Sinne dieser Satzung gezählt werden. In der Regel handelt es sich hierbei um Flächen die den Besuchern der Veranstaltung dienen und die explizit für diese Art der Veranstaltung bereitgehalten werden.</p>

**Synopse der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Fassung vom 19.11.2009, zuletzt geändert am 09.12.2010 und der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Fassung vom 14.12.2023**

Alte Fassung der Vergnügungssteuer	Neue Fassung der Vergnügungssteuer	Anmerkungen
	Veranstaltungsfläche zu steuernden Veranstaltungen zusammen, wird die Steuer für die gesamte Veranstaltung nach der nach Satz 1 maßgebenden gesamten Veranstaltungsfläche berechnet.	
	§6 (4) Sex- und Erotikmessen (Abs. 2 Nr. 3 Halbsatz 2) unterliegen mit allen angebotenen Veranstaltungen ausschließlich der Besteuerung nach der Anzahl der Veranstaltungstage.	Klarstellung
	§6 (5) Veranstaltungstag gemäß Abs. 2 Nr. 3 ist der angefangene Wochentag.	Legaldefinition
<b>§7 Steuersätze</b>	<b>§7 Steuersätze</b>	
§7 (1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) a) mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten 20 v. H. der elektronisch gezahlten Nettokasse, mindestens jedoch 90,00 € in Spielhallen und 45,00 € in Gaststätten und ähnlichen Räumen. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen. b) ohne Gewinnmöglichkeit - in Spielhallen (§ 33i Gewerbeordnung) 76,00 € - in Gaststätten und ähnlichen Räumen (§ 2 Abs. 1) 35,00 €.	§7 (1) Der Steuersatz beträgt  1. für die Steuer nach § 2 Abs.1 Nr.1 (Spielgerätesteuer) a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit je angefangenem Kalendermonat 20,0 v. H. des Saldo 1, mindestens jedoch 130 Euro bei Aufstellung in Spielhallen bzw. 55 Euro bei Aufstellung an anderen Orten. b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit je angefangenem Kalendermonat - in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i Gewerbeordnung 130 Euro - an anderen Orten 55 Euro	Anpassung an die neuen Bemessungsgrundlagen.  Durch Gemeinderatsbeschluss wurde eine Erhöhung des Vergnügungssteueraufkommens ab 2024 beschlossen. Deshalb wird der Hebesatz von 20 v. H. auch bei Saldo 1 gewählt (aufkommensneutral wären ca. 17 v. H. gewesen).  Die pauschalen Steuersätze wurden aus Gründen der Stringenz mit angepasst. Eine Hochrechnung erfolgte vorab um zu vermeiden, dass die Mindeststeuersätze durch ihre Höhe zu Regelsteuersätzen werden.

**Synopse der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Fassung vom 19.11.2009, zuletzt geändert am 09.12.2010 und der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Fassung vom 14.12.2023**

Alte Fassung der Vergnügungssteuer	Neue Fassung der Vergnügungssteuer	Anmerkungen
<p>Für Geräte mit mehr als einer Spieleinrichtung gelten diese Sätze je Spieleinrichtung.</p>	<p>- bei Geräten mit Darstellung von Gewalttätigkeiten oder sexueller Handlungen oder Kriegsspielen im Spielprogramm (Gewaltspiele) unabhängig vom Aufstellort pauschal je Gerät 350 Euro</p> <p>Für Geräte mit mehr als einer Spieleinrichtung gelten diese Sätze je Spieleinrichtung.</p> <p>2. für die Steuer nach</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- § 2 Abs. 1 Nr. 2 (sexuelle Vergnügungen mit Prostituierten) 10 Euro</li> <li>- § 2 Abs. 1 Nr. 3 (sexuelle Vergnügungen außerhalb der Prostitution) 10 Euro</li> <li>- § 2 Abs. 1 Nr. 4 (Sexdarbietungen) 10 Euro</li> <li>- § 2 Abs. 1 Nr. 6 (erotische Massage) 10 Euro</li> </ul> <p>je Quadratmeter Veranstaltungsfläche je angefangenem Kalendermonat.</p> <p>3. für die Steuer nach</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- § 2 Abs. 1 Nr. 5 (Sexdarbietungen an anderen Orten als in § 2 Abs. 1 Nr. 4) 250 Euro</li> <li>- § 2 Abs. 1 Nr. 9 (Sex- und Erotikmessen) 250 Euro</li> </ul> <p>je Veranstaltungstag.</p>	<p>Eine höhere Besteuerung von Gewaltspielautomaten (sogenannten Killerautomaten) soll ergänzend in Bezug auf die Jugendschutzvorschriften wirken und mit ihrer Lenkungswirkung eine Verbreitung dieser Automaten eindämmen.</p>



**Synopse der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Fassung vom 19.11.2009, zuletzt geändert am 09.12.2010 und der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Fassung vom 14.12.2023**

Alte Fassung der Vergnügungssteuer	Neue Fassung der Vergnügungssteuer	Anmerkungen
	<p>4. für die Steuer nach - § 2 Abs. 1 Nr. 7 (Sexkinos) 10 Euro je Sitzplatz je angefangenem Kalendermonat.</p> <p>5. für die Steuer nach - § 2 Abs. 1 Nr. 8 (Pornovorführgeräte) 120 Euro je Gerät je angefangenem Kalendermonat.</p>	
§7 (2) Tritt im Laufe eines Monats an die Stelle eines Gerätes gemäß Absatz 1 b) ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.	§7 (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß Absatz 1 Nr. 1 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.	Notwendige Änderungen durch Novelle
§7 (3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß Absatz 1 b) im Stadtgebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.	§7 (3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß Absatz 1 Nr. 1 im Stadtgebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet.	Notwendige Änderungen durch Novelle
§7 (4) Die Steuer beträgt für Diskothekenbetriebe, Betriebe der Erlebnisgastronomie, Tanzlokale, Nachtclubs und Nachtlokale je angefangenen Kalendermonat 178,00 € neben einer Steuer nach Abs. 1.		Streichung s. o.
§7 (5) Die Steuer beträgt für Spielhallen, in denen neben oder anstelle von Veranstaltungen nach Abs. 1 andere Spiele im Sinne von § 33i Abs. 1 der Gewerbeordnung stattfinden,		Streichung, da obsolet durch obige Änderungen

**Synopse der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Fassung vom 19.11.2009, zuletzt geändert am 09.12.2010 und der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Fassung vom 14.12.2023**

Alte Fassung der Vergnügungssteuer	Neue Fassung der Vergnügungssteuer	Anmerkungen
neben der Steuer nach Abs. 1 je angefangenen Kalendermonat pauschal 127,00 €.		
§7 (6) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass während eines vollen Kalendermonats ununterbrochen die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z. B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.	§7 (4) Kann der Steuerschuldner (§ 4) nachweisen oder zeigt er im Voraus an, dass während eines vollen Kalendermonats ununterbrochen die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungs- oder Veranstaltungsortes nicht gegeben (z. B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war bzw. sein wird, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.	Der Steuerschuldner muss eine Betriebsruhe oder ähnliche Zustände, die ihn über einen vollen Monat lang an der Benutzung des Steuergegenstandes hindern, entweder im Voraus anzeigen und somit die Möglichkeit für Kontrollen einer Schließung eröffnen oder aber bei einer Meldung im Nachhinein Nachweise für die Schließung liefern.
<b>§8 Festsetzung und Fälligkeit</b>	<b>§8 Festsetzung und Fälligkeit</b>	
§8 Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.	§8 Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.	
<b>§9 Anzeigepflichten</b>	<b>§9 Anzeigepflicht</b>	
§9 (1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes i. S. von § 2 Abs. 1 ist der Stadt Crailsheim zusammen mit der nach § 10 Abs. 1 vorgeschriebenen Steueranmeldung innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist jede Änderung bzw. jede Änderung der eingesetzten Spiele anzuzeigen und eine Steueranmeldung (§ 10 Abs. 1) abzugeben.	§9 (1) Steuerliche Tatbestände nach § 2 Abs. 1 Nrn. 2 bis 9 und deren Bemessungsgrundlagen nach § 6 Abs. 2 Nrn. 2 bis 5 müssen innerhalb von zwei Wochen beim Ressort Finanzen Sachgebiet Finanzen & Abgaben angezeigt werden. Dies gilt auch für den Beginn beziehungsweise das Ende der Veranstaltung sowie den Veranstaltungsort. Es sind prüfbare Unterlagen (z. B. maßstabsgerechte Pläne) vorzulegen. Als Tag des Beginns	Notwendig durch die neuen Besteuerungstatbestände

**Synopse der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Fassung vom 19.11.2009, zuletzt geändert am 09.12.2010 und der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Fassung vom 14.12.2023**

Alte Fassung der Vergnügungssteuer	Neue Fassung der Vergnügungssteuer	Anmerkungen
Zusätzlich ist bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit jede Änderung der eingesetzten Spiele unter Angabe der genauen Bezeichnung des alten und des neuen Spiels anzuzeigen.	beziehungsweise des Endes der Veranstaltung gilt der angefangene Wochentag im Sinne des § 6 Abs. 5.	
	§9 (2) Die Aufstellung eines Gerätes i. S. von § 2 Abs. 1 Nr. 1 ist dem Ressort Finanzen Sachgebiet Finanzen & Abgaben innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen. Für alle anderen Daten zur Spielgerätesteuer gilt die Abgabe der Steuererklärung gemäß § 10 Abs. 1 bis 3 mit den dort genannten Fristen gleichzeitig als steuerliche Anzeige.	Bisher Abs. 1. Anpassung an die Verwaltungsabläufe im Besteuerungsverfahren. Die Aufstellung eines neuen Gerätes muss aus Kontrollgründen umgehend mitgeteilt werden, alle anderen Daten (unter Beachtung der Besonderheiten des Abs. 4) können im Rahmen der quartalsmäßigen Steuererklärung mitgeteilt werden.
§9 (2) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts im Sinne von § 6 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.	§9 (3) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts im Sinne von § 6 mit genauer Bezeichnung und Zulassungsnummer, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.	Zur eindeutigen und rechtssicheren Zuordnung
§9 (3) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 6 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Stadt Crailsheim schriftlich mitzuteilen.	§9 (4) Macht der Steuerschuldner (§ 4) für die Berechnung der Steuerschuld einen nach § 7 Abs. 4 nicht zu berücksichtigenden Kalendermonat geltend, so hat er dies entsprechend § 7 Abs. 4 im Voraus anzuzeigen oder mit der Anzeige nach Abs. 1 oder 2 nachzuweisen.	Notwendige Änderungen
<b>§10 Besteuerungsverfahren</b>	<b>§10 Steuererklärung</b>	
§10 (1) Der Steuerschuldner hat bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden	§10 (1) Bei der Spielgerätesteuer (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) hat der Steuerschuldner bis zum 10. Tag nach	Die Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck ist obsolet. Entscheidend für die

**Synopse der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Fassung vom 19.11.2009, zuletzt geändert am 09.12.2010 und der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Fassung vom 14.12.2023**

Alte Fassung der Vergnügungssteuer	Neue Fassung der Vergnügungssteuer	Anmerkungen
<p>Kalendervierteljahres (Steueranmeldezeitraum) je eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck getrennt nach Spielgeräten mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit abzugeben. Die Steueranmeldung ist vom Aufsteller eigenhändig zu unterschreiben.</p>	<p>Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres (Erhebungszeitraum § 5 Abs. 3) je eine Steuererklärung getrennt nach Spielgeräten mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit abzugeben.</p>	<p>Geräte mit Gewinnmöglichkeit ist die Abgabe der Zählwerksausdrucke. Die Abgabe des Vordrucks würde eine Dopplung darstellen und ist daher nicht notwendig. Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit wird die Steuererklärung auch in anderer Form akzeptiert.</p>
	<p>§10 (2) Für die Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit hat die Steuererklärung Folgendes zu enthalten: den Namen und die Anschrift des Steuerschuldners, den Erhebungszeitraum, den Aufstellungsort sowie die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart).</p>	<p>Konkretisierung was eine Steuererklärung für Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten zu enthalten hat.</p>
	<p>§10 (3) Für die Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit hat die eigenhändig unterschriebene Steuererklärung neben allen vollständigen, sortierten Zählwerksausdrucken mit sämtlichen Parametern/elektronischen Aufzeichnungen (z. B. fiskalischen Daten) den Namen und die Anschrift des Steuerschuldners, den Erhebungszeitraum, den Aufstellungsort, die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen und die Zulassungsnummer zu enthalten. Als Auslesetag ist der letzte jeweilige Kalendermonat zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit sowie Nummer des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen.</p>	<p>Siehe bisherigen Abs. 3</p> <p>Anpassung an neue Bemessungsgrundlagen Die Zählwerksausdrucke sind in jedem Fall, nicht erst auf Anforderung, beizufügen.</p> <p>Es sind die Zählwerksausdrucke in vollständiger Form abzugeben, da erst durch diese eine Prüfung im Verdachtsfall einer potenziellen Manipulation oder Steuerverkürzung/-hinterziehung möglich ist.</p>
	<p>§10 (4) Die Zählwerksausdrucke sollen im DIN A4-Format übermittelt werden. Dies kann sowohl in elektronischer Form oder mittels Ausdrucks im DIN A4- Format erfolgen. In</p>	<p>Formatvorgabe wurde geändert. Aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität, wird dies seitens der Verwaltung gewünscht.</p>

**Synopse der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Fassung vom 19.11.2009, zuletzt geändert am 09.12.2010 und der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Fassung vom 14.12.2023**

Alte Fassung der Vergnügungssteuer	Neue Fassung der Vergnügungssteuer	Anmerkungen
	Ausnahmefällen kann von diesem Übermittlungsformat auf Antrag abgewichen werden.	Manche Aufsteller reichen ihre Zählwerksausdrucke noch als Auslesestreifen im Kassenzettelformat ein. Im Zuge der Digitalisierung stellt dies die Sachbearbeiter im SG Finanzen & Abgaben vor große Herausforderungen, da diese Streifen meist nicht im Ganzen scanbar sind. Technisch verfügen die Automaten jedoch über die Möglichkeit, eine Auslesung auch elektronisch als xml-/PDF-Datei vorzunehmen. Diese Ausdrucke (im DIN A4 Format) könnten dann problemlos digitalisiert werden. Die Formulierung in Form der Soll-Vorschrift ermöglicht eine Abweichung, sollte der Steuerschuldner nicht durch einen vertretbaren Aufwand in der Lage sein, seine Daten im verlangten Format zu übermitteln. Die Stadt bewegt sich dadurch in rechtmäßigem Rahmen ihrer Satzungsgestaltungsfreiheit.
§10 (2) Die Stadt setzt die zu entrichtende Steuer auf Basis der Steueranmeldung gem. Abs. 1 fest. Die zu entrichtende Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.	§10 (5) Die Stadt setzt die zu entrichtende Steuer auf Basis der Steuererklärung gem. Abs. 1 fest. Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nach Abs. 1 bis 3 nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig ab, kann von den Möglichkeiten der Schätzung der Besteuerungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach der Abgabenordnung Gebrauch gemacht werden. § 140 Abgabenordnung gilt entsprechend.	Wurde früher in § 11 Abs. 3 geregelt, hier jedoch sinnvoller.
§10 (3) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendermonats als Auslesetag der elektronisch gezählten Nettokasse zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks)	§10 (6) Für die Steuer nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 9 wird die Steuer nach Anzeige gemäß § 9 Abs. 1 festgesetzt. Kommt der Steuerschuldner seinen Anzeigepflichten gemäß § 9 nicht nach, gilt Abs. 5 S. 2 und 3 entsprechend.	Neu durch neue Besteuerungstatbestände

**Synopse der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Fassung vom 19.11.2009, zuletzt geändert am 09.12.2010 und der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Fassung vom 14.12.2023**

Alte Fassung der Vergnügungssteuer	Neue Fassung der Vergnügungssteuer	Anmerkungen
<p>des Ausletages des Vormonats anzuschließen. Der Steueranmeldung nach Abs. 1 sind auf Anforderung entsprechend sortiert alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Abs. b für das jeweilige Kalendervierteljahr beizufügen. Die Eintragungen sind getrennt nach Aufstellungsorten und anschließend nach Zulassungsnummern vorzunehmen.</p>		
<p align="center"><b>§11 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften</b></p>	<p align="center"><b>§11 Steueraufsicht, Betretungsrecht</b></p>	
<p>§11 (1) Von der Stadt Crailsheim beauftragte Mitarbeiter sind berechtigt, Aufstellorte und Veranstaltungsräume während der üblichen Geschäftszeiten und während Veranstaltungen zur Nachprüfung und Feststellung von Steuertatbeständen zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.</p>	<p>§11 (1) Von der Stadt Crailsheim beauftragte Mitarbeiter sind berechtigt, Aufstellorte, Veranstaltungsräume und sonstig genutzte Einrichtungen während der üblichen Geschäftszeiten und während Veranstaltungen zur Nachprüfung und Feststellung von Steuertatbeständen zu betreten und Geschäftsunterlagen (z. B. Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke, elektronische Aufzeichnungen usw.) einzusehen.</p>	<p>Gesteigerte Rechtssicherheit</p>
<p>§11 (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung den von der Stadt Crailsheim beauftragten Mitarbeitern unentgeltlich Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten und alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen.</p>	<p>§11 (2) Die Steuerschuldner und die von ihnen beauftragten Personen haben auf Verlangen den beauftragten Mitarbeitern der Stadtverwaltung Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke, elektronische Aufzeichnungen und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen unverzüglich und vollständig vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den</p>	<p>Gesteigerte Rechtssicherheit und notwendige Ergänzungen.</p>

**Synopse der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Fassung vom 19.11.2009, zuletzt geändert am 09.12.2010 und der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Fassung vom 14.12.2023**

Alte Fassung der Vergnügungssteuer	Neue Fassung der Vergnügungssteuer	Anmerkungen
	Spielgeräten und Spieleinrichtungen vorzunehmen. Der Zugang zu den genutzten Einrichtungen der elektronischen Datenverarbeitung ist zu gewähren.	
§11 (3) Werden Meldepflichten nicht oder unzureichend erfüllt, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt sowie Verspätungszuschläge erhoben werden.	§11 (3) Bei den Spielgeräten sind die beauftragten Mitarbeiter der Stadtverwaltung befugt, die für die Erhebung der Vergnügungssteuer notwendigen Handlungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen, insbesondere Auslesungen, vorzunehmen.	Alter § 11 Abs. 3 jetzt § 10 Abs. 5 Neuer Abs. 3 ermöglicht zur Kontrolle der Steuererklärungen auch eine Automatenauslesung durch städtische Mitarbeiter.
<b>§12 Ordnungswidrigkeiten</b>	<b>§12 Ordnungswidrigkeiten</b>	
§12 Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 Abs. 1 bis 3 und den Meldepflichten in § 10 dieser Satzung nicht nachkommt.	§12 (1) Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer 1. entgegen § 10 Abs. 1 bis 3 die Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig abgibt, 2. entgegen § 10 Abs. 1 bis 3 sowie § 11 Abs. 2 Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke, elektronische Aufzeichnungen und andere Unterlagen unverzüglich und vollständig nicht vorlegt, die notwendigen Auskünfte nicht erteilt oder notwendige Vorrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen nicht vornimmt, 3. den Anzeigepflichten nach § 9 nicht nachkommt, 4. entgegen § 11 Abs. 2 den Zugang zu den genutzten Einrichtungen der elektronischen Datenverarbeitung nicht gewährt,	Notwendige Ergänzungen.

**Synopse der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Fassung vom 19.11.2009, zuletzt geändert am 09.12.2010 und der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Fassung vom 14.12.2023**

Alte Fassung der Vergnügungssteuer	Neue Fassung der Vergnügungssteuer	Anmerkungen
	5. entgegen § 11 Abs. 3 bei den Spielgeräten die städtischen Bediensteten daran hindert, die für die Erhebung der Vergnügungssteuer notwendigen Handlungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen, insbesondere Auslesungen, vorzunehmen.	
	§12 (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.	
<b>§13 Inkrafttreten</b>	<b>§13 Inkrafttreten</b>	
§13 Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.	§13 Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 19.11.2009, zuletzt geändert am 09.12.2010, außer Kraft.	Notwendige Änderung durch Satzungsnovelle

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die Stadt Crailsheim achtet die Gleichstellung von Männern und Frauen und setzt sich für diese auch aktiv ein. Dennoch verwendet diese Satzung bei personenbezogenen Formulierungen ausschließlich die männliche Schreibform. Dies steht nicht im Widerspruch zu den Anstrengungen der Stadt Crailsheim, die Gleichstellung von Männern und Frauen zu stärken, sondern ist ausschließlich einer besseren Lesbarkeit und Rechtssicherheit geschuldet.